

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP **6**

Gremium	Stadtrat	Amt	Kämmerei
Datum	13.10.2022	Verfasser	Schneider

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.

Gegenstand

- Beratung und Beschluss**
 Information

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 in verkürzter Fassung gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO mit Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 63 Abs 9 SächsKomHVO

Sachverhalt:

Mit der letzten Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.März 2022 (SächsGVBl. S. 259) wurden zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO - welche die Stadt Radeburg bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 bereits in Anspruch genommen hat – weitere formelle und materiell-rechtliche Erleichterungen mit dem neuen § 63 Abs. 9 SächsKomHVO eingeführt. Daneben wurde die Sonderregelung des § 88 Abs. 5 SächsGemO zur Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich auf das Haushaltsjahr 2020 erweitert.

Die Anwendbarkeit dieser Erleichterungen bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Die Verwaltung schlägt die Anwendung folgender Erleichterungen nach § 63 Abs. 9 SächsKomHVO vor. Nicht aufgeführte sollen nicht angewandt werden, da hier bereits eine Umsetzung mit der Ausführung der Jahresabschlussarbeiten erfolgt ist.

„§ 63 Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften [...]

„(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten: [...]

3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;

4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten; [...]
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt; [...]
10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung
11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.“

Nach § 88 Abs. 5 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), ist zudem die Aufstellung der Jahresabschlüsse in verkürzter Fassung mit Zustimmung des Stadtrates nun bis einschließlich des Jahresabschlusses 2020 möglich (Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 in verkürzter Fassung hatte der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen).

Demnach dürfen die Gemeinden bei den Jahresabschlüssen auf folgende Bestandteile verzichten:

- Anhang zum Jahresabschluss einschließlich Anlagen,
- Rechenschaftsbericht,
- Angaben am Schluss des Rechenschaftsberichts nach § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Als Informationsvoriage zum Feststellungsbeschluss gibt die Verwaltung dem Stadtrat wie bisher einen Anhang zum Jahresabschluss zur Kenntnis (wie Jahresabschluss 2015), der die wichtigsten Bilanzpositionen erläutert; jedoch ohne die in § 88 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 SächsGemO genannten Anlagen. Die Übersicht der ins Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen hat der Stadtrat bereits beschlossen. Zudem ergibt sich aus den Anlagen aufgrund der mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses keine Steuerungsrelevanz mehr.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung der Aufstellverfahren für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 um Beschlussfassung zur Anwendung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vereinfachungsvorschriften zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020.

Anmerkung: Der Jahresabschluss 2016 wurde am 06.05.2022 aufgestellt und wird derzeit durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KommTreu GmbH geprüft.

Rechtsgrundlagen:

- § 88 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- § 63 Abs. 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)

Finanzielle Auswirkungen:

Beschleunigung des Aufstellverfahrens der Jahresabschlüsse; verwaltungsökonomisch sinnvoll.

Anlagenverzeichnis:

- Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung

- Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020, Stand: 25. Mai 2022

Beschlussvorschlag:

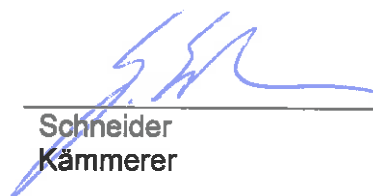
Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis einschließlich 2020 in verkürzter Fassung nach § 88 Abs. 5 SächsGemO.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat der Stadt Radeburg die haushaltsrechtlichen Erleichterungen nach § 63 Abs. 9 Nr. 3, 4, 8, 10, 11 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 anzuwenden.

Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin



Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):

Frau Groß, Hauptamt

Herr Kröhnert, Bauamt